

Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 53a EnergieStG

Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (**Ausschlussfrist**). Sofern die Festsetzung der Steuer beim Steuerschuldner erst erfolgt, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer **festgesetzt** wurde. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 EnergieStG).

Antragsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse in ortsfesten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn diese Anlagen hocheffizient sind und einen Monats- oder Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen. Des Weiteren wird die Steuerentlastung nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 Einkommensteuergesetz gewährt. Hauptbestandteile sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neueinrichtung der Anlage betragen.

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.

Art und Verwendung der Energieerzeugnisse

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a EnergieStG genannten Steuersätzen versteuert und in einer ortsfesten Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Bitte beachten Sie auch, dass eine Steuerentlastung nicht für bezogene, sondern nur für solche Energieerzeugnisse gewährt werden kann, die im Antragszeitraum durch den Antragsteller bereits verwendet worden sind.

Begünstigt sind die in Spalte 1 genannten Energieerzeugnisse und diesen nach § 2 Abs. 4 EnergieStG gleichgestellte Energieerzeugnisse. Die gleichgestellten Energieerzeugnisse sind in der Zeile des Energieerzeugnisses einzutragen, dem sie gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung nach § 53a EnergieStG für leicht- und mittelschwere Öle nur gewährt werden kann, wenn ein Antrag nach § 49 Abs. 2a EnergieStG bereits gestellt wurde oder spätestens zusammen mit dem Antrag nach § 53a EnergieStG eingereicht wird. Wird der Antrag nach § 49 Abs. 2a EnergieStG abgelehnt, weil z. B. der Entlastungsbetrag von mindestens 50 Euro nicht überschritten wird, können diese Energieerzeugnisse nicht in die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG einbezogen werden.

Hinweis zu Zeile 2

Der Standort der Anlage ist genau zu beschreiben. Falls mehrere Anlagen an einem Standort betrieben werden, ist der anlagenindividuelle Standort genauer zu definieren (z. B. im Dachgeschoss, im Keller, in der Garage A, in der Werkstatt Z etc.) Die Vorlage kann auch in Form einer Skizze erfolgen.

Hinweis zu Zeile 3

Sofern Sie die Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in einer ortsfesten Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme beantragen und nach dieser Rechtsnorm bisher noch keinen Antrag auf Steuerentlastung beim Hauptzollamt gestellt haben, kreuzen Sie bitte Feld 3.1 an. Hierdurch öffnet sich das Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (erstmaliger Antrag). Dieses enthält alle Angaben, die zur erstmaligen Prüfung Ihres Antrags erforderlich sind. Falls notwendig, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Sofern Sie die Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in einer ortsfesten Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme beantragen und nach dieser Rechtsnorm bereits für einen vorhergehenden Entlastungsabschnitt einen Antrag auf Steuerentlastung beim Hauptzollamt gestellt haben, kreuzen Sie bitte das Feld 3.2 an. Hierdurch öffnet sich das Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (Folgeantrag). Dieses enthält alle Angaben, die zur weiteren Prüfung Ihres Antrags erforderlich sind. Falls notwendig, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Bitte beachten Sie Folgendes: Auf Ankreuzen der Felder 3.1 bzw. 3.2 kann nicht verzichtet werden, da ohne das Ankreuzen der ausgefüllte Vordruck nicht in das .pdf-Format umgewandelt und somit nicht druckfähig sein wird. Das Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung ist Bestandteil des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 53 ff. EnergieStG erhoben.

Hinweis nach § 6 EU-Betriebungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EUBeitrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

Hinweis über Staatliche Beihilfen im Energiesteuerrecht

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts dar. Eine staatliche Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sich das antragstellende Unternehmen im Zeitraum der Verwendung sowie im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Gleiches gilt, sofern eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nach Aufforderung nicht zurückgezahlt wird. Daher sind Sie bei Antragsstellung ab dem 01.01.2017 verpflichtet mit der „Selbsterklärung zur staatlichen Beihilfe“ (Formular 1139) bei jedem Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Steuerentlastung gegeben sind.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Staatliche Beihilfen“ (Vordruck 1139a), sowie der Internetseite www.zoll.de.

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Darüber hinaus gelten für § 53a EnergieStG auch die neuen EU-Vorgaben zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der o.a. EnSTransV umgesetzt worden sind. Der Erklärungspflicht über die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016 erhaltenen Steuerentlastungen müssen Sie erstmals bis 30. Juni 2017 nachkommen (Vordruck 1462). Wurde Ihnen die Steuerentlastung im ersten Kalenderhalbjahr 2016 ausbezahlt, sind Sie in diesem Jahr nicht zu einer Erklärung verpflichtet. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Erklärungspflicht befreien lassen. Hierfür steht Ihnen der Vordruck 1463 zur Verfügung. Dieser Antrag ist erstmals bis 30. Juni 2017 beim zuständigen HZA abzugeben.

Die Vordrucke und weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer.

	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz EUR für	Verwendung in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a EnergieStG)	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
1	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter		
2	Leicht- und mittelschwere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 49 Abs. 2a EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter		
3	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (schweres Heizöl)	1.000 kg 25,00	Kilogramm		
4	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden		
5	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 60,60	Kilogramm		
6	Kohle, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
7	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
8	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
9	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden		
10	zu entlasten				

EUR in Buchstaben

Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (erstmaliger Antrag)

1.	Entlastungsantrag vom (Datum):	für den Anmelder: <small>Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Unternehmensnummer</small>
2.	Anlagen - Nr. des Hauptzollamts: <small>(wird nach dem ersten Antrag von dem für Sie zuständigen Hauptzollamt vergeben)</small>	Standort der Anlage: <small>Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer</small>
3.	Anlagenbegriff <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage besteht aus einer KWK-Einheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStV <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage besteht aus mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene KWK-Einheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStV. Eine schematische Darstellung ist beigefügt. Hinweis: Fügen Sie bitte für jede Einheit dem Zusatzblatt entsprechende Unterlagen bei, so dass eine Gesamtbetrachtung der Anlage unter allen technisch und energiesteuerrechtlich notwendigen Voraussetzungen erfolgen kann.	
4.	Hersteller und Typ der Anlage:	
5.	Angaben zur elektrischen Nennleistung Die elektrische Nennleistung dieser Anlage / dieser KWK-Einheit beträgt _____ Megawatt (MW).	
6.	Technische Beschreibung der Anlage (z. B. Datenblatt) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> siehe Anlage	
7.	Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung <input type="checkbox"/> siehe Anlage <input type="checkbox"/> siehe Angaben und Unterlagen zu Wärmemengenzählern und Stromzählern	
8.	Angaben über die Art und Darstellung der Mengenermittlung <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt nach § 98 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV mittels Messungen über: <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Kohle) <input type="checkbox"/> Rechnungen des Erdgaslieferers <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> andere Ermittlungsmethode - siehe Anlage <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen soll nach anderen Methoden (als Messen) im Sinn des § 98 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV erfolgen (nur wenn keine Messvorrichtung vorhanden): <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt über die Methoden der VDI-Richtlinie 2077 (gilt grundsätzlich nur für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 15 kW el ohne Messvorrichtungen für die im KWK-Prozess eingesetzten Energieerzeugnisse). Unterlagen sind dem Antrag beigefügt. <input type="checkbox"/> siehe Anlage	
9.	Nutzungsgradberechnung Der Nutzungsgrad für die Anlage beträgt _____ % <input type="checkbox"/> für das Kalenderjahr <input type="checkbox"/> für den Monat _____ und wird wie folgt berechnet <input type="checkbox"/> Die Berechnung ist als Anlage beigefügt. <input type="checkbox"/> _____ % und wurde der als Anlage beigefügten technischen Beschreibung entnommen, da die Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt.	

10. Nachweis der Hocheffizienz

Der Nachweis über die Hocheffizienz der KWK-Anlage wird mit einem Sachverständigengutachten / einer Herstellererklärung oder einer Eigenberechnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geführt. Die Unterlagen sind als Nachweis beigefügt.

Für die KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 50 kW bis 2 MW wird der Nachweis mit dem Zulassungsbescheid des BAFA geführt. Er ist als Nachweis beigefügt.

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 kW:

Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009:

Eine baugleiche KWK-Anlage ist in der Liste zur Allgemeinverfügung des BAFA erfasst. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Eine baugleiche KWK-Anlage ist nicht in der Liste zur Allgemeinverfügung des BAFA erfasst. Ein Gutachten / eine Herstellererklärung nach den anerkannten Regeln der Technik ist beigefügt.

Inbetriebnahme nach dem Kalenderjahr 2009:

Kopie der Eingangsbestätigung des BAFA über die Anzeige nach Nummer 2 Buchstabe a oder b der Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2012 zur Erteilung der Zulassung für kleinere KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW

Kopie der Anzeige der KWK-Anlage im vereinfachten Verfahren gegenüber dem BAFA

Für die KWK-Anlage ist der jeweilige Zulassungsbescheid des BAFA als Nachweis beigefügt.

Der vorgelegte Nachweis ist auf einen Dritten (z.B. Eigentümer) ausgestellt. Ich erkläre, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden.

11. Angaben zur Absetzung für Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG)

Die tatsächliche Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage nach § 7 EStG erfolgt im Zeitraum

Beginn der Absetzung für Abnutzung (Monat, Jahr)	Ende der Absetzung für Abnutzung (Monat, Jahr)

Hinweis: Die Unterlagen zur Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile sind dem Antrag beizufügen.

Es wurden Anlagenteile (Hauptbestandteile) zugebaut bzw. ersetzt. Eine schematische Darstellung ist beigefügt. Die Kostenberechnung nach § 99c Abs. 4 EnergieStV sowie das neu berechnete Ende der Absetzung der Abnutzung der KWK-Anlage entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Die Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage erfolgt durch einen Dritten. Nachweise über die durchgeführte Absetzung für Abnutzung sind beigefügt.

Für die KWK-Anlage erfolgt keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG.

Die KWK-Anlage wurde bereits (einmalig oder über einen Zeitraum) vollständig nach den Regelungen des EStG abgeschrieben.

Für die KWK-Anlage wurde zu keiner Zeit eine Absetzung für Abnutzung nach den Regelungen des EStG in Anspruch genommen. Der Zeitraum der Absetzung für Abnutzung beträgt daher 10 Jahre. Das Inbetriebnahmeprotokoll habe ich beigefügt.

12. Angaben zu den bezogenen Energieerzeugnissen

Ich gebe Energieerzeugnisse an Dritte weiter.

Die zur Entlastung angemeldeten Energieerzeugnisse wurden ausschließlich im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess eingesetzt.

13. Angaben zur Anlage (Besitzverhältnisse)

Die Anlage wurde erstmalig durch mich in Betrieb genommen.

Die Anlage wurde erstmalig durch einen Dritten in Betrieb genommen. Unterlagen hierzu sind beigefügt.

14. Anlagen

<input type="checkbox"/> Nachweis der Hocheffizienz (z.B. Gutachten, Eingangsbestätigung des BAFA)	<input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte
<input type="checkbox"/> Schematische Darstellung der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Bestandsermittlung
<input type="checkbox"/> Unterlagen zur AfA für die Hauptbestandteile	<input type="checkbox"/> Rechnungen
<input type="checkbox"/> Inbetriebnahmeprotokoll	<input type="checkbox"/> Unterlagen zum Ersetzen oder Zubau von Hauptbestandteilen
<input type="checkbox"/> Nutzungsgradberechnung / Datenblatt nach § 10 Abs. 1 S. 3 EnergieStV	<input type="checkbox"/> Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139)
<input type="checkbox"/> Technische Beschreibung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> Unterlagen zu Wärmemengenzählern und Stromzählern	

15. Sichtvermerke des Hauptzollamts

Anlagen - Nr.: Eingabe in BISON erfolgt

Datum/Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zum Zusatzblatt zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 53a EnergieStG (erstmaliger Antrag)

Allgemeines

Sofern Sie erstmalig für die in dieser Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendeten Energieerzeugnisse eine Steuerentlastung beantragen, prüft das Hauptzollamt, ob für diese Anlage alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu sind umfangreiche Angaben zu der Anlage unerlässlich. Um Nachfragen des Hauptzollamts zu vermeiden, beantworten Sie bitte alle Punkte so umfassend und genau wie möglich und reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit diesem Zusatzblatt zu Ihrem erstmaligen Antrag auf Steuerentlastung ein. Sollte der Platz im Zusatzblatt nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Anlagen.

Hinweis zu Zeile 2 (Anlagennummer)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn für diese Anlage bereits eine Anlagennummer durch das Hauptzollamt vergeben wurde. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn für diese Anlage bereits ein Antrag auf Steuerentlastung nach § 53b Abs. 1 oder Abs. 4 EnergieStG gestellt wurde, da die Anlagennummer lediglich einmal vergeben wird. Nur auf diese Art und Weise kann die korrekte Zuordnung der anlagenbezogenen Unterlagen zu den mit vorherigem Antrag eingereichten Unterlagen gewährleistet werden.

Hinweise zu Zeile 3 (Anlagenbegriff)

Unter KWK-Einheit versteht man die kleinste technisch selbstständige Einrichtung zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 1 Nr. 16 EnergieStV). Sofern lediglich eine dieser Einheiten installiert ist (z.B. BHKW im Einfamilienhaus), müssen Sie das erste Feld ankreuzen. Sind jedoch mehrere Einheiten an einem Standort zusammengeschaltet / unmittelbar miteinander verbunden, ist das zweite Feld anzukreuzen. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden. Im Falle eines Zubaus von Hauptbestandteilen zu solch einer KWK-Anlage gelten diese als Bestandteil der KWK-Anlage.

Hinweis zu Zeile 6 (technische Beschreibung)

Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine technische Beschreibung der Anlage vorzulegen. Die Beschreibung der Anlage kann von Ihnen verfasst werden, jedoch kann auch die technische Beschreibung des Anlagenherstellers vorgelegt werden. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen zu prüfen, ob die Anlage die nach § 53a EnergieStG geforderten technischen Anforderungen erfüllt.

Hinweis zu Zeile 8 (Mengenermittlung)

Wenn Sie die Mengen an Energieerzeugnissen, die in der KWK-Anlage verwendet werden, nicht nach den im Zusatzblatt vorgeschlagenen Methoden ermitteln, reichen Sie bitte eine umfangreiche Beschreibung Ihrer Mengenermittlungsmethode ein. Bitte beachten Sie, dass diese Methode für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein muss. Die darstellenden Unterlagen sind dem Zusatzblatt beizufügen (Hinweis auf Zeile 14).

Hinweis zu Zeile 9 (Nutzungsgradberechnung)

Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn die Anlage einen Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht. Zur Bestimmung des Jahresnutzungsgrads sind die Mengen der eingesetzten Energieerzeugnisse und ggf. weiterer eingesetzter Brennstoffe sowie die eingesetzten Hilfsenergien zu messen. Dies gilt auch für die genutzte erzeugte thermische und mechanische Energie. Das Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn hierdurch steuerliche Belange nicht gefährdet werden.

Sofern Ihre Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass für andere als jährliche Anträge auf Steuerentlastung (unterjährige Entlastungsabschnitte) immer der Monatsnutzungsgrad ermittelt werden muss. D.h. z.B. bei einem Antrag auf Steuerentlastung für im Januar bis Juni verwendete Energieerzeugnisse haben Sie für jeden der 6 Monate den Monatsnutzungsgrad zu berechnen. Die Berechnung eines Nutzungsgrades für den gesamten beantragten Zeitraum ist nicht zulässig.

Hinweis zu Zeile 10 (Nachweis der Hocheffizienz)

Die anerkannten Regeln der Technik sind dann erfüllt, wenn die Berechnung anhand der Grundsätze der Effizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG) erfolgt.

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen wie Gutachten, Herstellererklärungen, Selbstberechnungen sowie Nachweise des BAFA (Kopie der Anzeige der KWK-Anlage im vereinfachten Verfahren, Eingangsbestätigung, jeweiliger Zulassungsbescheid) bei. Wurde der vorgelegte Nachweis auf einen Dritten ausgestellt und wurden an der Anlage Änderungen (Bestandteile und / oder Software) vorgenommen, prüfen Sie bitte, ob ein neuer Zulassungsbescheid bzw. ein neues Gutachten über die Hocheffizienz notwendig ist.

Befindet sich die KWK-Anlage nicht in Ihrem Eigentum und wird die Absetzung für Abnutzung durch einen Dritten vorgenommen, ist dies entsprechend anzukreuzen und durch Dokumente zu belegen.

Sofern Sie auf die Abschreibung Ihrer Anlage nach dem Einkommenssteuerrecht verzichten, können Sie trotzdem für Ihre Anlage eine Steuerentlastung beantragen, solange sich Ihre Anlage im zulässigen Abschreibungszeitraum befindet.

Zum Personenkreis, der keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG vornimmt, gehören auch grundsätzlich Behörden oder kirchliche Einrichtungen, die KWK-Anlagen betreiben (z.B. Bundeswehr). Der Zeitraum der üblichen bilanziellen Abschreibung beträgt in diesen Fällen grundsätzlich 10 Jahre. Als Beginn der Absetzung für Abnutzung wird in diesen Fällen der Monat der Inbetriebnahme angenommen.

Bitte reichen Sie alle erforderlichen Nachweise dem Hauptzollamt ein, um Nachfragen zu vermeiden.

Hinweis zu Zeile 12 (bezogene Energieerzeugnisse)

Sofern Sie Energieerzeugnisse an Dritte weitergeben bzw. die Erklärung zu den verwendeten Energieerzeugnissen nicht positiv beantworten können, d.h. wenn die Energieerzeugnisse noch zu anderen Zwecken als in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet werden (z. B. wenn mit ihnen noch Heizkessel, Spitzenlastkessel, nachgeschaltete Abluftanlagen etc. versorgt werden), fügen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende ergänzende Angaben gesondert bei.

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen, die Erdgasmengen beinhalten, die z. B. in Heizkesseln, Spitzenlastkesseln, Kochstellen, nachgeschalteten Abluftanlagen etc. eingesetzt wurden, nur für den Anteil an Erdgas berücksichtigt werden, der für den Prozess der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt wurde.

Hinweis zu Zeile 13 (Angaben zur Anlage (Besitzverhältnisse))

Sofern Sie erklären, dass die Anlage bereits durch einen Dritten betrieben worden ist, geben Sie bitte gesondert an, wann die erstmalige Inbetriebnahme erfolgte und ggf. durch wen (soweit bekannt).

BHKW-Anlage
Hersteller EC POWER
Typ XRGI® 15 und XRGI® 15 mit Brennwerttaucher
Netzspannung 400V / 50 Hz



WWW.ECPOWER.DE

PRIMÄRENERGIEFAKTOR UND STROMKENNZAHL

Berechnung nach EU-Richtlinie 2012/27/EU

Messwerte aus DGC Test Report 741.84 EC07/08 August 2015

	XRGI® 15 ohne Brennwerttaucher			XRGI 15® mit Brennwerttaucher		
Anlagedaten	Strom KWK E _η	Wärme KWK W _η	Nutzungsgrad gesamt	Strom KWK E _η	Wärme KWK W _η	Nutzungsgrad gesamt
Nutzungsgrade	30,5 %	61,8 %	92,3 %	30,5 %	66,9 %	97,4 %
Leistung	15,1 kW	30,6 kW		15,1 kW	33,1 kW	
	➔ Primärenergiefaktor fp: 0,41 Nach DIN V 4701-10, Tabelle C.4-1 EnEV 2014, Primärenergiefaktor Strom 2,8			➔ Primärenergiefaktor fp: 0,38 Nach DIN V 4701-10, Tabelle C.4-1 EnEV 2014, Primärenergiefaktor Strom 2,8		
	➔ Stromkennzahl: 0,494			➔ Stromkennzahl: 0,456		
Schadstoffemissionen Motorentyp: Otto, λ 1,6	Schadstoffemissionen gem. TA-Luft			Schadstoffemissionen gem. TA-Luft		
NOx @ 5% O ₂ (mg/nm ³)	293			290		
CO @ 5% O ₂ (mg/nm ³)	99			97		

PRIMÄRENERGIEEINSPARUNG

Berechnung nach EU-Richtlinie 2012/27/EU

Messwerte aus DGC Test Report 741.84 EC07/08 August 2015

	Deutschland	
Jahresdurchschnittstemperatur	9 °C	
Vor Ort verbrauchter Strom	100 %	
Brennstoff	Erdgas H	
EU - Referenzwerte	Strom Ref E _η	Wärme Ref W _η
Getrennte Erzeugung	53,6 %	92 %
	Ins Netz eingespeister Strom	Vor Ort verbrauchter Strom
Korrekturfaktoren für vermiedene Netzverluste	0,888	0,851
Korrektionsfaktor aktuell	0,851	
Aktueller Referenzwert Strom Ref E _η	45,6 %	
	XRGI® 15 ohne Brennwerttaucher	XRGI® 15 mit Brennwerttaucher
	➔ Primärenergieeinsparung PEE: 25,4 %	➔ Primärenergieeinsparung PEE: 28,4 %

EC POWER A/S, 10.03.2016

Bjarne Bogner, CEO

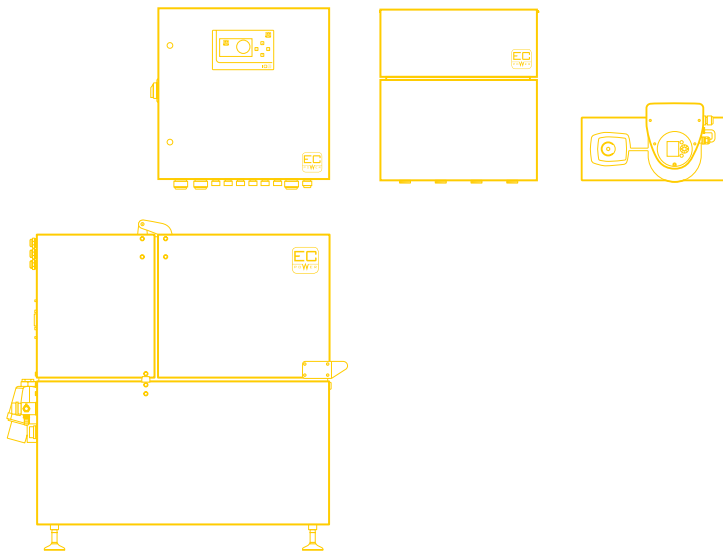
EC POWER GmbH
 Sophie-Charlotten-Str. 11
 14059 Berlin

T 0700 20 15 09 06
 F 0700 06 09 15 20
 E info@ecpower.de

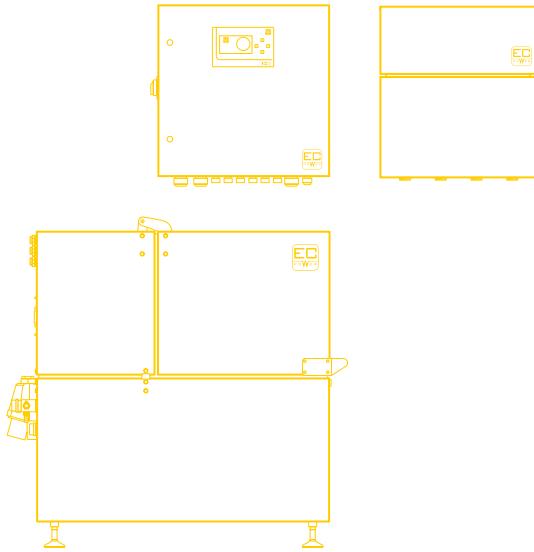
Geschäftsführer Bjarne Bogner, Cord Müller
 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 160087 B
 USt.-ID.-Nr. DE260852774

Bankverbindung Jyske Bank, Hamburg
 BIC JYBADEHH IBAN DE66 2002 0500 0246 0404 01
 BLZ 200 205 00 Kontonummer 024 6040 401

A+++



A++



XRGI[®] 15

TECHNISCHE DATEN

TECHNISCHE DATEN XRGI® 15

Produktdatenblatt nach Verordnung (EU) Nr. 811/2013, Stand 26.09.2015



Das XRGI® ist ein Blockheizkraftwerk und funktioniert nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.

Eine XRGI®-Anlage besteht aus drei Hauptkomponenten – Power Unit, Q-Wärmeverteiler und iQ-Schaltschrank. In einer Verbundanlage mit einem Flow Master (Temperaturregler, Klasse II = 2%) erreicht das XRGI® die Klasse der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz von A+++.

Für optimalen Betrieb erweitern Sie Ihre XRGI®-Anlage um einen Wärmespeicher mit einer Kapazität von 500, 800 oder 1.000 Litern.

BESTELLDATEN

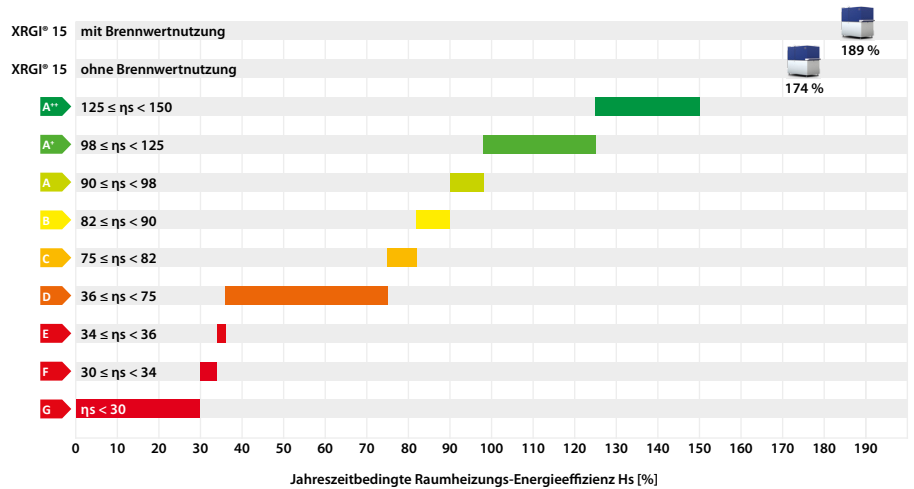
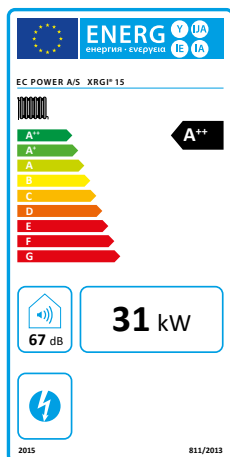
Name oder Warenzeichen des Lieferanten	EC POWER	
Modellkennung des Lieferanten	XRGI® 15 ohne Brennwertnutzung¹	XRGI® 15 mit Brennwertnutzung¹
Artikelnummer	X150001	X150001+01KIT2616
Module	Power Unit, iQ15-Schaltschrank, Q80-Wärmeverteiler	Power Unit, iQ15-Schaltschrank, Q80-Wärmeverteiler + Brennwert-AWT-Kit

ErP-LABEL DATEN²

Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz	A⁺⁺	A⁺⁺
Wärmenennleistung P_{rated}	31 kW	33 kW
Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz; Brennwert η_s	174 %	189 %
Schalleistungspegel, innen L_{WA}	67 dB	67 dB
Elektrischer Wirkungsgrad; gemäß Heizwert η_{el} CHP100+SUP 0	31 %	31 %
Alle bei Zusammenbau, Installation oder Wartung zu treffende besondere Vorkehrungen	Siehe Handbuch und Inbetriebnahme- und Wartungsanleitung	Siehe Handbuch und Inbetriebnahme- und Wartungsanleitung

¹ Rücklauftemperaturen nach EN 50465 2015 7.6.1: Ohne Brennwertnutzung 47°C, mit Brennwertnutzung 30°C.

² Die Zahlen wurden gemäß den Anforderungen an Produktdatenblätter der Verordnung (EU) Nr. 811/2013 gerundet.



LEISTUNG

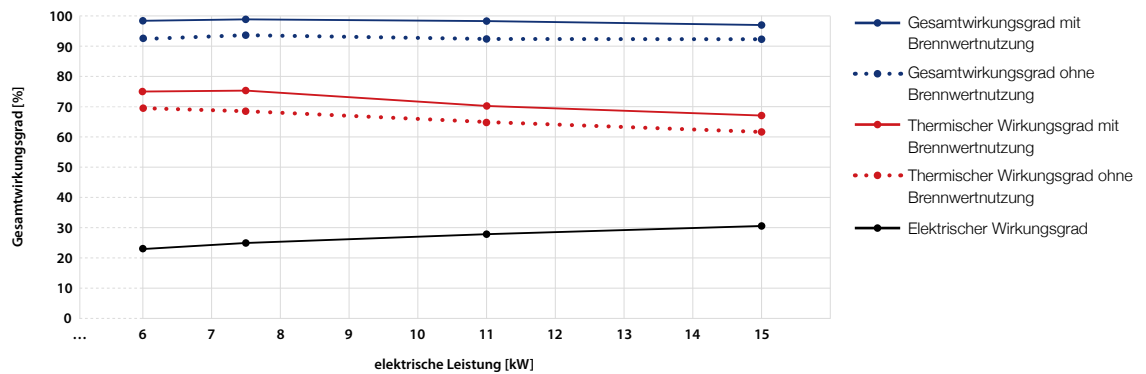
XRGI® Anlage		XRGI® 15 ohne Brennwertnutzung ¹			XRGI® 15 mit Brennwertnutzung ¹		
Leistungsmodulation*		50 %	75 %	100 %	50 %	75 %	100 %
Elektrische Leistung, modulierend*	kW	7,5	11,3	15,0	7,5	11,3	15,0
Thermische Leistung, modulierend*	kW	20,6	25,8	30,6	22,3	28,0	33,1
Leistungsaufnahme, Gas	gemäß Hi kW	30,0	40,0	49,5	30,0	40,0	49,5
Elektrischer Eigenbedarf, Produktion	kW	0,054	0,056	0,056	0,056	0,056	0,056
Elektrischer Eigenbedarf, Stand-by	kW	0,025			0,025		

WIRKUNGSRADE & BETRIEBS- PARAMETER

Leistungsmodulation*		50 %	75 %	100 %	50 %	75 %	100 %
Elektrischer Wirkungsgrad	gemäß Hi %	25,0	28,1	30,5	25,0	28,1	30,5
Thermischer Wirkungsgrad	gemäß Hi %	68,7	64,5	61,8	74,3	70,0	66,9
Gesamtwirkungsgrad	gemäß Hi %	93,7	92,6	92,3	99,3	98,1	97,4
Primärenergieeinsparung PEE ^{2,4}	%	26,2			29,1		
Primärenergiefaktor fp ^{3,4}		0,41			0,38		
Stromkennzahl nach AGFW 308		0,49			0,46		
jahreszeitbedingte Raumheizungs- Energieeffizienz im Betriebszustand ⁵	η_{son} %	178			193		

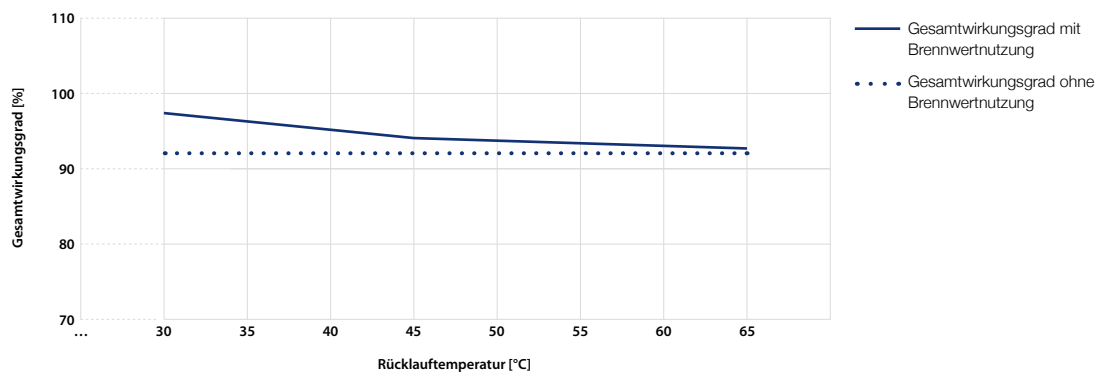
LEISTUNGS- MODULATION

Stufenlose Modulation von 6–15 kW im stromgeführten Betrieb



GESAMTWIR- KUNGSRADE BEI VOLLLEISTUNG

XRGI® 15 Gesamtwirkungsgrad / Rücklauftemperatur



* Stufenlose Modulation im stromgeführten Betrieb

¹ Rücklauftemperaturen nach EN 50465 2015 7.6.1: Ohne Brennwertnutzung 47°C, mit Brennwertnutzung 30°C

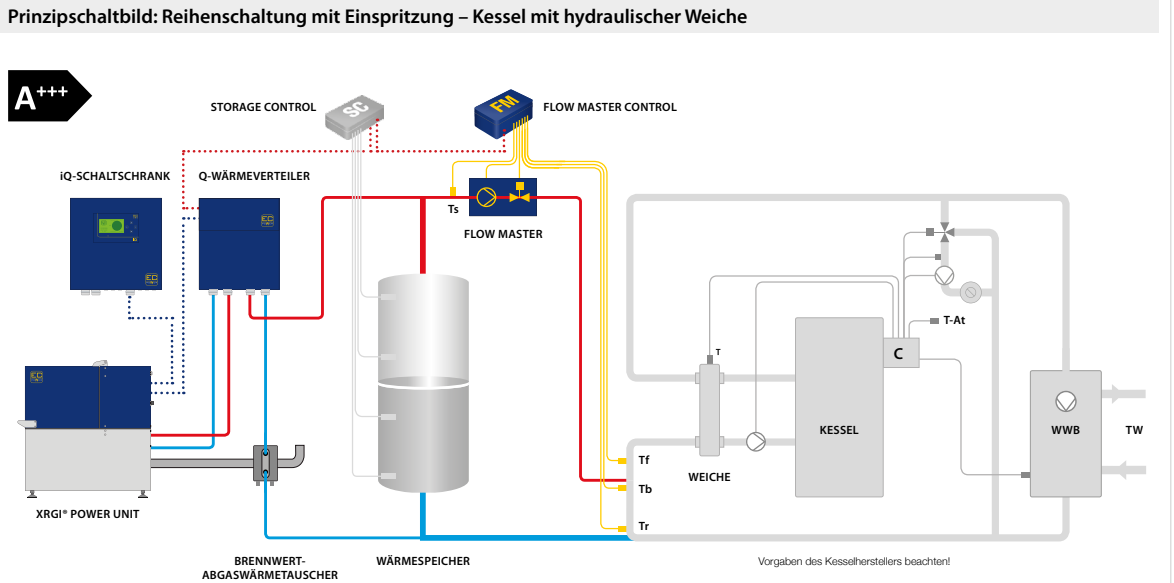
² Berechnung nach EU-Richtlinie 2004/8/EG

³ DIN V 4701-10/A1, Tabelle C.4-1, EnEV 2014, Primärenergiefaktor Strom 2,8

⁴ Auf Grundlage der Messwerte vom Danish Gas Technology Center und akkreditierter unabhängiger Dritter

⁵ Wirkungsgrad bei Wärmenennleistung nach delegierter Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission

HYDRAULISCHE EINBINDUNG



Weitere Prinzipschaltbilder und Informationen finden Sie in den „Hydraulischen Lösungen“ von EC POWER.

HINWEIS:

Sofern bei der Systemzusammenstellung neben Produkten von EC POWER auch Produkte von anderen Firmen verwendet werden, ist eine Haftung von EC POWER für die Richtigkeit der Berechnung der Energieeffizienzklasse für das gesamte System ausgeschlossen.

XRGi Anlage		XRGi 15 ohne Brennwertnutzung ¹	XRGi 15 mit Brennwertnutzung ¹
Vorlauftemperatur, konstant	°C	~ 85	~ 85
Rücklauftemperatur, variabel	°C	5-75	5-75

BRENNSTOFFE

Erdgas (alle Qualitäten), Propan, Butan	ja	ja
---	----	----

ABGAS

Leistungsmodulation*	Last	50 %			75 %			100 %			
		50 %	75 %	100 %	50 %	75 %	100 %	50 %	75 %	100 %	
Abgastemperatur, max	°C	-	-	120	-	-	90	-	-	90	
Kondensat	kg/h	-	-	-	2,0	1,9	1,9	-	-	1,9	
Schadstoffemission < TA Luft	CO	mg/Nm ³	-	-	99	-	-	97	-	-	97
	NO _x	mg/Nm ³	-	-	293	-	-	290	-	-	290

SCHALL

Schalldruckpegel aus bis zu 1 m Abstand (umgebungsbezogen)	dB(A)	53
--	-------	----

STROM-ANSCHLUSS

Spannung, 3 Phasen + N + Erdung	V	400
Frequenz	Hz	50

SERVICE

Wartungsintervall (Betriebsstunden)	Std.	8.500
-------------------------------------	------	-------

ABMESSUNGEN UND GEWICHT

		Power Unit XRGi 15	Q80-Wärmeverteiler	iQ15-Schaltsschrank
Abmessungen, B x H x T	mm	750 x 1.170 x 1.120	550 x 600 x 295	600 x 600 x 210
Grundfläche	m ²	0,84	hängend	hängend
Gewicht	kg	700	44	40

Alle Angaben sind Netto-Angaben und von unabhängiger Prüfstelle zertifiziert. Toleranz ±5 %
Technische Änderungen vorbehalten.

TECHNISCHE DATEN XRGI® 15 MIT FLOW MASTER (Temperaturregler, Klasse II = 2%)

Produktdatenblatt nach Verordnung (EU) Nr. 811/2013, Stand 26.09.2015



Q80 iQ15 FM



Abbildung zeigt FM-Typ 350

A+++



Der Flow Master inklusive Flow Master Control regelt die Wärmezufuhr vom XRGI® und vom Wärmespeicher zum Verbraucherkreis. Mit dieser Systemtechnik kann der Verbraucherseite temporär eine wesentlich höhere Wärmeleistung zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch können Wärmebedarfsspitzen mit dem XRGI® bedient und so die Laufzeit verlängert sowie die Stromproduktion erhöht werden.

Die 4 Modelle können bei einem ΔT von 20 K eine Wärmeleistung von 50, 150, 250 oder 350 kW bedienen.

BESTELLDATEN

Name oder Warenzeichen des Lieferanten	EC POWER			
Modellkennung des Lieferanten	XRGI® 15 ohne Brennwertnutzung¹		XRGI® 15 mit Brennwertnutzung¹	
Artikelnummer	X150001		X150001+01KIT2616	
Module	Power Unit, iQ15-Schaltschrank, Q80-Wärmeverteiler		Power Unit, iQ15-Schaltschrank, Q80-Wärmeverteiler + Brennwert-AWT-Kit	
Modellkennung des Lieferanten	Flow Master inklusive Flow Master Control			
FM-Typ (Temperaturregler Klasse II = 2 %)	FM 50	FM 150	FM 250	FM 350
Artikelnummer	17D1130	17D1131	17D1132	17D1133

ErP-LABEL DATEN²

Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz der Verbundanlage: **A+++**

Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz der Verbundanlage: **176 %**

¹ Rücklauftemperaturen nach EN 50465 2015 7.6.1: Ohne Brennwertnutzung 47°C, mit Brennwertnutzung 30°C.
² Die Zahlen wurden gemäß den Anforderungen an Produktdatenblätter der Verordnung (EU) Nr. 811/2013 gerundet.

Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz des Raumheizgeräts mit Kraft-Wärme-Kopplung: **174 %**

Temperaturregler: Klasse I = 1 %, Klasse II = 2 %, Klasse III = 1,5 %, Klasse IV = 2 %, Klasse V = 3 %, Klasse VI = 4 %, Klasse VII = 3,5 %, Klasse VIII = 5 %, **+ 2 %**

Zusatzheizkessel: Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz in %
 ('I' - 'II') x 'II' = **- 3 %**

Solarer Beitrag (Vom Datenblatt der Solareinrichtung):
 Kollektorgroße (in m²) x Tankvolumen (in m³) x Kollektorstufenwirkungsgrad (in %) x Tankeinstufung (A* = 0,95, A = 0,91, B = 0,86, C = 0,83, D-G = 0,81) = **+ 4 %**

Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz der Verbundanlage: **176 %**

Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz der Verbundanlage: **A+++**

Legend: G (< 30%), F (≥ 30%), E (≥ 34%), D (≥ 36%), C (≥ 75%), B (≥ 82%), A (≥ 90%), A* (≥ 98%), A++ (≥ 125%), A+++ (≥ 150%)

Die auf diesem Datenblatt für den Produktverbund angegebene Energieeffizienz weicht möglicherweise von der Energieeffizienz nach dessen Einbau in ein Gebäude ab, denn diese wird von weiteren Faktoren wie dem Wärmeverlust im Verteilungssystem und der Dimensionierung der Produkte im Verhältnis zu Größe und Eigenschaften des Gebäudes beeinflusst.



WWW.ECPOWER.DE

XRGI[®] 15

TECHNISCHE DATEN